

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 69

Bern, 8. Oktober 2019

Besetzung

Oberrichter Kiener (Präsident i.V.),
Oberrichterin Bratschi,
Oberrichter Aebi
Gerichtsschreiberin Garo

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern



Gegenstand

Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Einzelgericht) vom 15. Januar 2019 (PEN 18 869)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 15. Januar 2019 erklärte das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) A. _____ (nachfolgend Beschuldigte) der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz, begangen am 18. Juli 2018 in Bern, schuldig (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 48). Es verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 400.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 4 Tage (Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 48) sowie zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 1'570.00 (Ziff. I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 48).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 16. Januar 2019 (eingegangen bei der Vorinstanz am 17. Januar 2019) fristgerecht die Berufung an (pag. 55). Die Berufungserklärung ging ebenfalls innert Frist am 19. Februar 2019 beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 87).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 26. Februar 2019 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 92 f.).

Mit Verfügung vom 27. Februar 2019 wurde in Anwendung von Art. 406 Abs. 1 Bst. c StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und der Beschuldigte aufgefordert, innert 30 Tagen eine schriftliche Begründung der Berufung einzureichen (Art. 406 Abs. 3 StPO). Die fristgerecht eingereichte schriftliche Berufungsbegründung des Beschuldigten datiert vom 6. März 2019 (pag. 97).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Von Amtes wegen wurde im oberinstanzlichen Verfahren über den Beschuldigten ein aktueller Strafregistrauszug eingeholt (pag. 101).

4. Antrag des Beschuldigten

Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren dem Sinn nach, er sei von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz freizusprechen (vgl. pag. 87 und pag. 97).

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Der Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil sinngemäss vollumfänglich angefochten, es ist durch die Kammer gesamthaft neu zu beurteilen. Dabei verfügt die Kammer aus nachstehenden Gründen über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO): Der Strafbefehl vom 16. Oktober 2018 (pag. 12 ff.), welcher vorliegend als Anklageschrift gilt, wirft dem Beschuldigten Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG vor, mithin ein Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB). Die erstinstanzliche

Gerichtspräsidentin machte allerdings in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einen Würdigungsvorbehalt und behielt sich vor, den angeklagten Sachverhalt unter Art. 28 TSchG zu würdigen (pag. 43). Übrige Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz werden gemäss Art. 28 TSchG mit Busse bis zu CHF 20'000.00 sanktioniert, es handelt sich um einen Übertretungstatbestand. Der Beschuldigte wurde erstinstanzlich schliesslich in Anwendung von Art. 28 TSchG schuldig erklärt. Wenn ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bilden, kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Eine Berufung nach Art. 398 Abs. 2 StPO, bzw. volle Kognition, ist gemäss herrschender Lehre hingegen auch dann gegeben, wenn die Anklage auf ein Vergehen oder Verbrechen, das Urteil aber auf eine Übertretung lautet. Das Berufungsgericht beurteilt dann den Sachverhalt frei, namentlich auch hinsichtlich der Frage, ob ein geringfügiges Delikt gegeben sei (vgl. dazu BSK StPO-EUGSTER, N 3 zu Art. 398; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH). Deshalb prüft die Kammer vorliegend mit voller Kognition, obschon – zufolge Verschlechterungsverbot (vgl. dazu hiernach) – oberinstanzlich nur eine Übertretung zur Diskussion steht.

Mangels eigenständiger Berufung bzw. Anschlussberufung seitens der Generalstaatsanwaltschaft darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden, es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Sachverhalt

6.1 Vorwurf gemäss Strafbefehl vom 16. Oktober 2018

Dem Beschuldigten wird mit Strafbefehl vom 16. Oktober 2018 (pag. 12), welcher vorliegend als Anklageschrift gilt, vorgeworfen, er habe sich der Tierquälerei, begangen am 18. Juli 2018 in Bern, schuldig gemacht. Konkret soll der Beschuldigte seine sieben Monate alte Labrador-Hündin spazieren geführt haben, als diese im Park etwas vom Boden ins Maul genommen habe, was sie nicht hätte tun sollen. Der Beschuldigte habe daraufhin versucht, ihr den Fang zu öffnen, um den Gegenstand wieder herauszuholen, doch die Hündin habe sich verbissen und er habe keinen Erfolg gehabt. Daraufhin sei der Beschuldigte wütend geworden und habe die Hündin angeschrien, dass sie «verrecken» solle. Er habe die Hündin mit einer Hand am Halsband gehalten und mit der anderen Hand viele Male mit grosser Kraft gegen verschiedene Orte [recte: Stellen] am Körper der Hündin geschlagen und auch gegen deren hinteren Körperteil getreten. Dadurch habe der Beschuldigte der Hündin unnötige und ungerechtfertigte Schmerzen zugefügt.

6.2 Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass die Hündin «C._____» während des Spaziergangs etwas ins Maul nahm und der Beschuldigte deswegen wütend wurde. Der Beschuldigte

bestreitet auch nicht, dass er seine Hündin anschrie. Hingegen stellt er in Abrede, die Hündin geschlagen oder getreten zu haben.

7. Beweiswürdigung

7.1 Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung

Betreffend die allgemeinen Grundlagen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (vgl. pag. 61 ff., S. 5 ff. erstinstanzliche Urteilsbegründung).

7.2 Konkrete Würdigung

Es liegen keine objektiven Beweismittel zur Würdigung vor. Zu berücksichtigen sind jedoch die Aussagen des Beschuldigten (pag. 6 ff. und pag. 43 ff.) sowie diejenigen der Zeugin B._____ (pag. 4 ff. und pag. 40 ff.; nachfolgend Zeugin). Ausserdem sind die im Anzeigerapport vom 11. September 2018 festgehaltenen Feststellungen der Kantonspolizei Bern in die Würdigung miteinzubeziehen (pag. 1 ff.). Die Vorinstanz hat den Inhalt der Beweismittel korrekt wiedergegeben, es kann darauf verwiesen werden (vgl. pag. 64 ff., S. 8 ff. erstinstanzliche Urteilsbegründung).

Die Zeugin schilderte den Handlungsablauf in der polizeilichen Einvernahme vom 25. Juli 2018 und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in den wesentlichen Zügen gleichbleibend und ohne Widersprüche. Dabei gab sie in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung von sich aus an, gewisse Details nicht mehr genau beschreiben zu können, weil das Ereignis schon eine Weile her sei – so z.B. mit welcher Hand der Beschuldigte die Hündin geschlagen habe (pag. 40 Z. 27 f.), die genaue Anzahl der Schläge (pag. 40 Z. 31) und der Tritte (pag. 40 Z. 32 f.) sowie ob der Beschuldigte die Hündin an der kurzen Leine oder direkt am Halsband gehalten habe (pag. 40 Z. 33 f.). Die Aussagen der Zeugin sind überdies in sich stimmig und im Ablauf logisch. So schilderte die Zeugin gegenüber der Polizei nachvollziehbar, dass sie die Schreie und dumpfen Schläge zuerst nur gehört habe, ihr aufgrund der geschrienen Worte «verrecke, verrecke endlich dann habe ich Ruhe» überhaupt erst klar gewesen sei, dass es sich bei den dumpfen Geräuschen um Schläge gehandelt haben müsse, sie deshalb in Richtung der Schreie gerannt sei und beim Beschuldigten und der Hündin angekommen erst gesehen habe, wie dieser die Hündin angeschrien und geschlagen habe (vgl. pag. 4 Z. 20 bis pag. 5 Z. 29; bestätigt in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, vgl. pag. 40 Z. 16 ff.). Sie blieb in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auch auf Vorhalt der gegenteiligen Aussagen des Beschuldigten (pag. 41 Z. 4 f.), der Vermutung des rapportierenden Polizisten, dass sie das Verhalten des Beschuldigten aggressiver wahrgenommen haben könnte, als es tatsächlich gewesen sei (pag. 41 Z. 7 ff.) sowie auf kritische Nachfragen der Gerichtspräsidentin (pag. 41 Z. 13 f., Z. 16 ff.) und des Beschuldigten selber hin (pag. 41 Z. 25 ff., Z. 31) bei ihrer ursprünglichen Schilderung der Geschehnisse. Die Aussagen der Zeugin weisen überdies einen hohen Detaillierungsgrad auf, was ebenfalls gegen eine von ihr frei erfundene Geschichte spricht. So beschrieb sie beispielsweise den Beschuldigten gegenüber der Polizei als ca. 1.80 m grossen Herrn mit schwarz-grauen Haaren, welcher eine schwarze Brille, ein dunkelorangees T-Shirt und graue Shorts getragen sowie einen grünen Kompostbehälter bei sich gehabt habe (pag. 5 Z. 25 ff.). Die Hündin beschrieb sie ebenfalls genau als hellen bzw. weissen, ca. 8 bis 9 Monate alten Labrador (pag. 5

Z. 27 f.). In den Angaben der Zeugin finden sich auch keine den Beschuldigten übermässig belastenden Übertreibungen. So gab sie beispielsweise zu Protokoll, der Beschuldigte habe sich dauernd nach ihr umgesehen, als sie ihm mit sicherem Abstand gefolgt sei, er habe den Hund im weiteren Verlauf bzw. bis zum Eintreffen der Polizei aber nicht mehr geschlagen (vgl. pag. 5 Z. 42 ff.). Wie bereits erwähnt gab sie in der erstinstanzlichen Verhandlung ausserdem an, die genaue Anzahl der Schläge und Tritte nicht mehr beziffern zu können (pag. 40 Z. 31 ff.). Hätte sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, hätte die Zeugin wohl kaum ausgesagt, der Beschuldigte habe die Hündin «sicherlich mehr als ein Mal» getreten (pag. 40 Z. 32). Vielmehr hätte sie diesfalls angegeben, eine hohe Anzahl von Tritten beobachtet zu haben. Dasselbe gilt in Bezug auf ihre Aussage, wonach sie sich nicht mehr erinnern könne, ob die Hündin Laute von sich gegeben habe (vgl. pag. 41 Z. 1 f.); hätte die Zeugin den Beschuldigten fälschlicherweise belasten wollen, hätte sie wohl behauptet, der Hund habe seinen Schmerzen Ausdruck verliehen und gewinselt bzw. gejault. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass davon auszugehen, dass die Zeugin das Geschehen effektiv gar nicht gesehen und sich den Sachverhalt aufgrund des aggressiven Auftretens des Beschuldigten selbst suggeriert haben könnte, wie dies der rapportierende Polizist im Anzeigerapport vom 11. September 2018 vermutet (vgl. pag. 2; vgl. dazu auch die Antwort der Zeugin auf Vorhalt der entsprechenden Bemerkung im Anzeigerapport, pag. 41 Z. 10 f.: «Die Schläge waren hörbar und heftig. Ich bin erst deswegen dorthin gegangen. Das ist keine subjektive Interpretation.»). Auch sonst ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Zeugin den Beschuldigten fälschlicherweise belasten sollte. Insbesondere stellen die Angaben der Zeugin, wonach sie im selben Quartier wie der Beschuldigte wohne, ebenfalls einen Hund gehabt habe und es deshalb sein könne, dass sie dem Beschuldigten bereits vor dem Vorfall vom 18. Juli 2018 einmal begegnet sei (vgl. pag. 40 Z. 12 ff.), keinen solchen Grund dar. Vielmehr ist die Aussage der Zeugin, wonach sie den Beschuldigten nicht kenne, – gerade weil sie die zuvor zitierten Umstände offenlegte – sehr glaubhaft. Die Vorinstanz hat ein Motiv für eine Falschaussage somit zu Recht verneint (vgl. pag. 69, S. 13 erstinstanzliche Urteilsbegründung). Zusammenfassend hält die Kammer fest, dass die Aussagen der Zeugin glaubhaft sind und beweismässig darauf abgestellt werden kann.

Am Beweisbild, welches sich gestützt auf die glaubhaften Angaben der Zeugin ergibt, vermögen die Aussagen des Beschuldigten nichts zu ändern. Diese sind zunächst ziemlich karg und oberflächlich. So gab er beispielsweise an, seine Hündin «C._____» habe etwas vom Boden ins Maul genommen, ohne aber zu präzisieren was genau es war. Er gab lediglich an, es sei «irgend eine Essware oder so» gewesen (vgl. pag. 7). Nachdem er vergeblich versucht habe den Fang von «C._____» zu öffnen, sei er wütend und verbal ausfällig geworden (pag. 7; bestätigt in der erstinstanzlichen Verhandlung, pag. 43 Z. 23 ff.). Erst auf Nachfrage des befragenden Polizisten und auf entsprechenden Vorhalt der Aussagen der Zeugin bestätigte der Beschuldigte, dass er seine Hündin mit den Worten «verrecke – verrecke endlich dann habe ich Ruhe» angeschrien habe (pag. 7). Ausserdem wiederholte er immer wieder eintönig und pauschal und damit wenig glaubhaft, seine Hündin «nie geschlagen» und sie «sicher auch nicht getreten» zu haben (pag. 7, pag. 8, pag. 44 Z. 6, pag. 44 Z. 31), in der erstinstanzlichen Hauptverhand-

lung versuchte er seiner Aussage noch mehr Nachdruck zu verleihen, indem er sogar zu Protokoll gab, er habe weder seine Kinder, noch seinen Hund geschlagen, noch werde er überhaupt jemals jemanden schlagen (pag. 43 Z. 19 f.). Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, geht aus den Aussagen des Beschuldigten sodann hervor, dass sich dieser zum Tatzeitpunkt in einer schwierigen Lebenssituation befand. Gegenüber der Polizei sagte der Beschuldigte aus, er habe zurzeit viele Probleme, v.a. finanzielle Sorgen (pag. 8). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, nervlich am Ende zu sein, weil ihn seine Frau vor zweieinhalb Jahren verlassen habe, worauf es mit der gemeinsamen Firma bachab gegangen sei und er grosse Schulden angehäuft habe (pag. 43 Z. 28 ff.). Den Aussagen des Beschuldigten, wonach er nun komplett alleine sei, vom RAV nicht ernst genommen werde und er zudem gemerkt habe, dass er nur ausgenützt werde (pag. 43 Z. 32 ff. bis pag. 44 Z. 4), lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte es so empfand, als hätten sich alle Personen und Behörden gegen ihn gestellt. Dasselbe Muster zeigt sich auch in seinen Aussagen betreffend das vorliegende Strafverfahren, gab er doch zu Protokoll, er habe gemerkt, dass die Polizei voreingenommen gewesen sei und dass er durch die Polizei ohnehin schon vorverurteilt worden sei (vgl. pag. 43 Z. 11 ff.). Auch betonte der Beschuldigte mehrmals, dass es niemanden etwas angehe, was er mit seiner Hündin mache, erst recht nicht die Polizei (vgl. pag. 43 Z. 15 f.), und dass die Zeugin sich nicht hätte einmischen sollen, es sich um eine «Angelegenheit zwischen ihm und seinem Hund» gehandelt habe (pag. 8). Vor dem Hintergrund der vom Beschuldigten grundsätzlich glaubhaft geschilderten problematischen Lebenslage sowie der von ihm subjektiv empfundenen ungerechten Behandlung durch die Behörden, ist für die Kammer die Vorstellung, dass der Beschuldigte in der Situation vom 18. Juli 2018 überreagierte und seine Hündin schlug und trat, weil diese einen vom Boden aufgeschnappten Gegenstand nicht frei gab, jedenfalls nicht abwegig. Der Beschuldigte gestand denn zumindest auch ein, dass sich seine aktuellen Probleme auch auf den Hund auswirkten (vgl. pag. 8) bzw. dass seine Hündin seinen Frust verbal schon gespürt habe (pag. 44 Z. 6 f.). Die Frage schliesslich, wieso die Zeugin die Polizei informiere, wenn nicht darum, weil sie sah, wie er die Hündin schlug, konnte der Beschuldigte in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auch nicht nachvollziehbar erklären. So gab er pauschal abstreitend und wenig glaubhaft zu Protokoll, die Angaben der Zeugin seien erfunden, diese sei viel zu weit weg gewesen, um etwas gesehen zu haben, er wisse nicht, wieso sie die Polizei gerufen habe (pag. 44 Z. 23 ff.). Schliesslich hat die Vorinstanz überzeugend dargelegt, dass der Beschuldigte in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung abweisend sowie teilweise aufbrausend und aggressiv auftrat und zugleich das Bild einer ausgelaugten Person abgab (vgl. pag. 69 f., S. 13 f. erstinstanzliche Urteilsbegründung), was auch im Hauptverhandlungsprotokoll Niederschlag fand bzw. verbalisiert wurde (vgl. pag. 44 Z. 33 f.). Auch diese Beobachtung erscheint der Kammer vor dem Hintergrund der zuvor gewürdigten eigenen Angaben des Beschuldigten nachvollziehbar und passt gesamthaft ins Bild. Im Sinne eines Zwischenfazits hält die Kammer fest, dass die abstreitenden Aussagen des Beschuldigten unglaublich sind. Gestützt auf die glaubhaften Angaben der Zeugin ist erwiesen, dass der Beschuldigte die Hündin «C. _____» anschrie «verrecke – verrecke endlich dann habe ich Ruhe», sie mit

einer Hand am Halsband hielt und mit der anderen Hand mehrmals und mit grosser Kraft gegen verschiedene Körperstellen der Hündin schlug sowie mehrmals gegen deren hinteren Körperteil trat

Mit Blick auf die rechtliche Würdigung ist nach Auffassung der Kammer gestützt auf die glaubhaften Schilderungen der Zeugin weiter beweismässig erstellt, dass die Hündin «C._____» durch die Schläge und Tritte des Beschuldigten in Angst versetzt wurde (vgl. pag. 40 Z. 34 ff., wonach sich die Hündin in die typische Angsthaltung eines Hundes geduckt habe). Gleichermassen ist erwiesen, dass die Hündin durch die mehrfachen und heftigen Schläge und Tritte Schmerzen erlitten haben muss (vgl. die Aussagen der Zeugin, wonach der Beschuldigte die Hündin mehrmals mit voller Wucht am ganzen Körper geschlagen und mehrmals in den hinteren Körperteil getreten habe [pag. 5 Z. 30 ff.; bestätigt in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, pag. 40 Z. 28 ff.], es sehr brutal gewesen sei [pag. 40 Z. 29], bzw. die Schläge hörbar und heftig gewesen seien [pag. 41 Z. 7 ff.]). Die Intensität der Schmerzen muss letztlich offen gelassen werden.

Ebenfalls mit Blick auf die rechtliche Würdigung, konkret den subjektiven Tatbestand, ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mehrfach betonte, er habe die Hündin angeschrien, weil er sie dazu habe bewegen wollen, das Maul zu öffnen und einen vom Boden aufgenommenen Gegenstand frei zu geben (pag. 7, pag. 43 Z. 18 f., vgl. insbesondere pag. 43 Z. 23 ff.: « Sie hat etwas ins Maul genommen, was sie nicht sollte. Das hat sie schon vorher gemacht; ich konnte es aber immer herausnehmen. Am besagten Tag ging das aber nicht. Ich habe mit ihr geredet, sie hat aber nicht reagiert. Daher bin ich wütend geworden und habe sie angeschrien.»). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte ausserdem zu Protokoll, dass die Hündin seinen Frust verbal schon gespürt habe, sie hätten schon miteinander gezankt, dies gehöre aber für ihn zur Erziehung eines Tieres dazu (pag. 44 Z. 6 ff.). Vor diesem Hintergrund liegt für die Kammer der Schluss nahe, dass der Beschuldigte die Hündin zu Erziehungszwecken nicht nur wissentlich und willentlich anschrie, sondern auch die erstellten Schläge und Tritte aus denselben Beweggründen erfolgten

III. Rechtliche Würdigung

8. Vorbemerkung

Der Tatbestand der Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG darf im Berufungsverfahren zufolge Verschlechterungsverbot nicht mehr geprüft werden (vgl. dazu die Erwägungen unter *1.5. Verfahrensgegenstand und Kognition* hiervor). Aufgrund des in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung angebrachten Würdigungsvorbehalts (vgl. pag. 43) ist der erwiesene Sachverhalt rechtlich jedoch unter den Tatbestand der übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz gemäss Art. 28 TSchG zu subsumieren.

9. Art. 28 TSchG

Gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. g TSchG wird bestraft, wer vorsätzlich andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Art. 4 Abs. 2 TSchG statuiert den Grundsatz, dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Der Begriff «Würde» wird in Art. 3 Bst. a TSchG als Eigenwert des Tieres definiert, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird. Gemäss Art. 3 Bst b Ziff. 4 TSchG ist im Umkehrschluss «Wohlergehen» der Tiere namentlich gegeben, wenn Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden.

10. **Subsumtion**

Gemäss Beweisergebnis erlitt die Hündin «C._____» durch die Schläge und Tritte des Beschuldigten Schmerzen und wurde dadurch ausserdem in Angst versetzt. Indem der Beschuldigte die Hündin schlug und trat, missachtete er somit ihre Würde. Überwiegende Interessen, welche sein Handeln rechtfertigen würden, sind keine ersichtlich. Der objektive Tatbestand von Art. 28 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und Art. 3 Bst. a TSchG ist somit erfüllt.

In subjektiver Hinsicht ist gestützt auf das Beweisergebnis davon auszugehen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte; er war der Auffassung, die Hündin mit Schlägen und Tritten erziehen zu können und nahm es dabei in Kauf, der Hündin Schmerzen zuzufügen bzw. sie in Angst zu versetzen. Damit ist auch die subjektive Tatbestandsmässigkeit zu bejahen.

Der Beschuldigte hat sich der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz, begangen am 18. Juli 2018 in Bern, schuldig gemacht.

IV. **Strafzumessung**

11. **Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung**

Für die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 75 f., S. 19 f. erstinstanzliche Urteilsbegründung).

12. **Strafrahmen und Referenzstrafe**

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz werden gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG mit Busse bis zu CHF 20'000.00 bestraft.

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend VBRS-Richtlinien; vorliegend in der Fassung Stand 1. Juli 2017 anwendbar), sehen für eine Widerhandlung gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. a TSchG (Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung) eine Übertretungsbusse von CHF 500.00 vor. Der Referenzstrafe liegt

der Sachverhalt zu Grunde, dass die nötigen Vorkehrungen nicht getroffen wurden, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. In der Folge missachtet ein nicht angeleinter Hund Befehle und verletzt einen anderen Hund mittelschwer oder einen Menschen leicht (S. 54 VBRS-Richtlinien).

13. **Tatkomponenten**

13.1 Objektive Tatkomponenten

Die Hündin «C. _____» wurde durch die Schläge und Tritte des Beschuldigten nicht nur in Angst versetzt, sie erlitt dadurch auch Schmerzen. Allerdings muss das Ausmass der Schmerzen offen gelassen werden. Zu Gunsten des Beschuldigten ist ausserdem davon auszugehen, dass die Hündin aus dem Vorfall keine Verletzungen davon trug. Im Unterschied zum Referenzsachverhalt wurde vorliegend auch kein anderes Tier und kein Mensch gefährdet oder verletzt. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist somit gering. Das Handeln des Beschuldigten kann so dann nicht als «verwerflich» bezeichnet werden. Wenn gleich sein Verhalten nicht zu entschuldigen ist, so ist ihm doch zugute zu halten, dass er letztlich aus Sorge um das Tier handelte – er meinte die Hündin erziehen zu müssen, weil er befürchtete, sie könnte etwas fressen, was sie krank machen könnte.

Die objektive Tatschwere wiegt insgesamt leicht.

13.2 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich. Zur Intensität des deliktischen Willens ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auch nach der Intervention durch die Zeugin zunächst weiter mit Schlägen auf die Hündin einwirkte. Andererseits handelt es sich jedoch um einen einzigen Vorfall, welcher der Kammer zur Beurteilung vorliegt. Was die Beweggründe des Beschuldigten anbelangt, so handelte dieser, wie bereits erwähnt, zwar aus Sorge um die Gesundheit der Hündin und seine Überreaktion hatte ganz offensichtlich ihren Ursprung in seiner allgemeinen Frustration. Entscheidungsfreiheit und Vermeidbarkeit sind dennoch klar zu bejahen – dem Beschuldigten wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten und die Hündin nicht zu schlagen und zu treten, bzw. auf andere Art und Weise auf ihr Verhalten einzuwirken.

Die subjektive Tatschwere wiegt sich insgesamt weder straf erhöhend, noch strafmindernd aus, es bleibt bei einem leichten Verschulden.

14. **Täterkomponenten**

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. Strafregisterauszug vom 12. September 2019, pag. 101). Gemäss seinen eigenen Angaben in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ist er verschuldet, von seiner Ehefrau gerichtlich getrennt und lebt alleine. Er arbeitet monatlich einige Stunden bei einem Presse-Vertrieb und in einer Arztpraxis und erhält Arbeitslosengeld (vgl. pag. 10 sowie pag. 43 Z. 28 ff., pag. 44 Z. 15 ff.). Der Polizei gegenüber verhielt sich der Beschuldigte am Tag des Ereignisses nicht kooperativ, teilweise sogar aggressiv (pag. 2, pag. 8, vgl. auch pag. 40 Z. 21 f.). Seine ablehnende Haltung war teilweise auch während der erstinstanzlichen Hauptverhandlung spürbar (vgl. pag. 44 Z. 33 f.). Er verhielt sich jedoch

grundsätzlich korrekt. Dass er nicht geständig ist, darf sich nicht zu seinem Nachteil auswirken, es kann ihm jedoch auch kein Geständnisrabatt gewährt werden. Die Strafempfindlichkeit ist durchschnittlich.

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten vorliegend neutral aus, es bleibt bei einem leichten Verschulden.

15. Fazit Strafmass

Die Kammer erachtet vorliegend eine Übertretungsbusse in der Höhe von CHF 400.00 als dem leichten Verschulden angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 4 Tage festzusetzen.

V. Kosten und Entschädigung

16. Verfahrenskosten

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, wenn sie verurteilt wird. Entsprechend sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 1'570.00 dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich. Entsprechend sind ihm die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'700.00, vom Beschuldigten zu bezahlen.

17. Entschädigung

Der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO e contrario).

VI. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz**, begangen am 18. Juli 2018 in Bern

und in Anwendung der Artikel

Art. 3 Bst. a und b Ziff. 4, 4 Abs. 2, 28 Abs. 1 Bst. g TSchG

47, 106 StGB

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 400.00**.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 4 Tage festgesetzt.

2. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 1'570.00**.

3. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 1'700.00**.

II.

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten
- der Generalstaatsanwaltschaft
- dem Veterinärdienst des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8

Schriftlich mitzuteilen:

- der Vorinstanz

Bern, 8. Oktober 2019

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Kiener

i.V. Oberrichterin Bratschi

Die Gerichtsschreiberin:

Garó

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.